



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich -

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Große Brömer  
Haus des Landtags  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2759**

A15, A05, A19

8. Mai 2015

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
12. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW  
(12. Schulrechtsänderungsgesetz) Drucksache 16/8441**

Sehr geehrter Herr Ausschußvorsitzender Große Brömer,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

als erstes machen wir nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die hier von Ihnen gewährte Frist für die Stellungnahme viel zu kurz ist, gerade für ehrenamtlich tätige Mitwirkungsverbände wie den unseren. Eine Frist von nur fünf Werktagen erschwert unsere Mitwirkung gravierend.

**Wir wenden uns gegen den vorgeschlagenen § 132c SchulG.**

Die geplante Möglichkeit zur Einrichtung integrierten Lernens in der Realschule verletzt den Kernpunkt der Einigung im Schulkonsens, das gegliederte Schulsystem neben den Schulen des integrierten Lernens als solches zu erhalten.

Weiterhin ist der vorgeschlagene § 132c SchulG ein Verstoß gegen Vorschriften des Schulgesetzes. Eine materielle Änderung des Bildungsganges in der Realschule kann nur durch Änderung § 15 SchulG nicht über § 81 Abs. 2 SchulG vorgenommen werden.

Wir halten eine solche Änderung auch nicht für notwendig, das Schulformangebot ist ausreichend.

**1. Schulkonsens**

Im Schulkonsens vereinbarten die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, dass das Schulangebot in NRW nur aus Grundschule, Gymnasium, Realschule, Hauptschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Berufskollegs, Weiterbildungskollegs und Förderschulen besteht. Dies schafft eine Bestandsgarantie für das gegliederte Schulsystem für die Dauer des Schulkonsenses. Ausdrücklich heißt es: „Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft.“

Ziel war es, einerseits Schulen des integrierten Lernens zu ermöglichen und andererseits das gegliederte Schulsystem zu erhalten, wenn auch ohne Garantie der Hauptschule.

Der vorgeschlagene § 132c SchulG ermöglicht die Einführung eines Hauptschulbildungsganges in Realschulen, der in binnendifferenzierter Form neben dem Realschulbildungsgang im Klassenverband stattfinden soll.

Dies widerspricht als materielle Änderung der Schulform Realschule dem Schulkonsens.

## 2. Schulgesetz

a. Der vorgeschlagene § 132c steht auch im Widerspruch zu §§ 10ff SchulG.

Gem. den §§ 10 ff SchulG besteht ein gegliedertes Schulsystem mit materiell unterschiedlichen Schulformen. Die Bildungsgänge in diesen Schulformen werden in diesen Vorschriften abschließend materiell geregelt.

§ 14 SchulG enthält die gesetzliche Definition der Hauptschule. § 15 SchulG definiert die Realschule.

Beide Schulformen bieten eigene Bildungsgänge an, die zu eigenen Abschlüssen führen. Die Realschule kann gem. § 15 Abs. 4 Satz 3 SchulG keine Hauptschulabschlüsse vergeben sondern nur dem Hauptschulabschluss gleichwertige Abschlüsse.

Der vorgeschlagene § 132c SchulG eröffnet die Möglichkeit, in der Realschule einen Hauptschulbildungsgang einzuführen und in der Realschule einen Hauptschulabschluss anzubieten.

Somit würde durch den vorgeschlagenen § 132c SchulG das Wesen der Realschule entgegen der gesetzlichen Definition des § 15 SchulG veränderbar, § 15 SchulG würde unterlaufen und die Systematik des Schulgesetzes durchbrochen.

Änderungen des materiellen Inhaltes der Schulformen der §§ 10ff SchulG müssen Änderungen der §§ 10ff SchulG sein!

**Kurz:** Wo Realschule draufsteht, muss auch Realschule drin sein!

b. Systemwidrig ist auch, dass die Einrichtung eines Hauptschul-Bildungsganges in der Realschule in § 132c SchulG als Änderung einer Schule i.S.d § 81 Abs. 2 SchulG definiert wird.

§ 81 SchulG regelt organisatorische Maßnahmen des Schulträgers, nicht jedoch Maßnahmen, die schulformdefinierenden Inhalt haben.

§ 81 Abs. 2 SchulG versteht unter Änderung der Schulform einen Wechsel von einer Schulform i.S.d. §§ 10ff SchulG zu einer anderen. Die §§ 10ff SchulG bilden eine materielle Schranke. Durch schulorganisatorische Maßnahmen kann keine Schulform geschaffen werden, die es in den §§ 10 ff SchulG nicht gibt.

## 3. Notwendigkeit einer Neuregelung

Es stellt sich die Frage, was mit den Kindern geschehen soll, für die der geplante Wechsel von der Real- zur Hauptschule unmöglich ist, weil keine Hauptschule erreichbar ist.

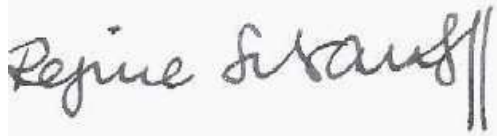
Idealerweise sollten diese Fälle in gesonderten Hauptschulklassen, unter Umständen untergebracht in Schulen anderer Schulformen, gesammelt werden. Hier wäre es gesetzessystematisch einfacher, in diesen Ausnahmefällen eine organisatorische Angliederung einer Hauptschulklasse an einer anderen Schulform zuzulassen. Es ist hinreichend erwiesen, dass das differenzierte Schulsystem den Lernenden die besten Lernmöglichkeiten eröffnet (siehe [www.schulformdebatte.de](http://www.schulformdebatte.de)). Es sollte daher versucht werden, für diese Kinder Klassen des Hauptschulbildungsganges zu schaffen.

Ansonsten muss in diesen Fällen ein Platz in einer Schule des integrierten Lernens zur Verfügung gestellt werden. In diesen ist der Hauptschulbildungsgang definitionsgemäß enthalten

und sie bieten gemäß den gesetzlichen Schulformdefinitionen in den §§ 12 Abs 2 und 3, 17 Abs. 4 SchulG den Hauptschulabschluss an.

Eine Änderung der Schulform Realschule ist nicht notwendig.

**Aus den aufgeführten Gründen fordert der Elternverein NRW die Ablehnung des geplanten §132c SchulG.**

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature reads "Regine Schwarzhoff" in a cursive script. The name "Regine" is written in a larger, more prominent hand, while "Schwarzhoff" is written in a smaller, more compact hand. The signature is followed by two vertical lines, likely indicating the end of the signature.

(Regine Schwarzhoff, Landesvorsitzende)